



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 24. Juli

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

| | |
|--|-----|
| Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Pelzerhaus der Stadt Emden vom 4. Oktober 1984 | 433 |
| Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 09.07.2015..... | 434 |

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung, Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 308 „Östlich Jahnstraße/ Familienzentrum“ | 437 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4.08.1 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland..... | 438 |

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung vom 6. Mai 2015 über die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 7. Juli 1997 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hamswehrum | 439 |
|---|-----|

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Pelzerhaus der Stadt Emden vom 4. Oktober 1984

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Pelzerhaus der Stadt Emden vom 4. Oktober 1984 wird vollständig aufgehoben.

Artikel II

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Pelzerhaus der Stadt Emden vom 4. Oktober 1984 tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden außer Kraft.

Emden, den 09.07.2015

Stadt Emden

In Vertretung
Jahnke
Erster Stadtrat

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 09.07.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Abs. 1 genannten Schulformen **verbindliche Schulbezirke** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Ein Ausnahmeantrag ist bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule zu stellen.

§ 2

Grundschulen

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der **Anlage 1** schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (2) Die Erziehungsberechtigten aus dem Ortsteil Hilmarsum haben zwischen den Grundschulen Petkum/Widdelswehr und der Westerburgschule das Wahlrecht.

§ 3

Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die jeweiligen auslaufenden Jahrgangsstufen werden in beiden Hauptschulen auf 2 Züge festgelegt.

- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
- a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Hauptschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils andere Hauptschule zu verweisen.

§ 4 Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Realschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die jeweiligen auslaufenden Jahrgangsstufen werden für die Realschule Wybelsum und die Realschule Barenburgschule auf 2 Züge festgelegt. Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Realschule Emden auf 4 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
- a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Realschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt und für die Realschule Emden der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.
 - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Realschulen zu verweisen.

§ 5 Oberschulen

- (1) Der Schulbezirk der Oberschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich in Absprache mit dem Landkreis Aurich auf das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn.
- (2) Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Oberschule Wybelsum und die Oberschule Barenburgschule auf 3 Züge festgelegt. Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Oberschule Herrentor auf 4 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
- a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Oberschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Oberschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Petkum-Widdelswehr und Westerburgschule und für die Oberschule Herrentor der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.

b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.

- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulösen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Oberschulen zu verweisen.

§ 6

Integrierte Gesamtschule

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Emden erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich in Absprache mit dem Landkreis Aurich auf das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn. Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Krummhörn bezieht das Gebiet der Stadt Emden mit ein.
- (2) Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Integrierte Gesamtschule Emden auf 6 Züge festgelegt.
- (3) Liegen Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulösen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.

§ 7

Gymnasien

Der Schulbezirk der Gymnasien im Sekundarbereich I erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:

- a) Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)
- b) Gemeinde Krummhörn sowie die Gemeinden Hinte und Ihlow (Landkreis Aurich)

Die Schüler/innen aus der Gemeinde Krummhörn besuchen das Johannes–Althusius–Gymnasium, die übrigen Schüler/innen können zwischen dem Johannes-Althusius-Gymnasium und dem Max-Windmüller-Gymnasium wählen.

§ 8

Schulwechsel im Sekundarbereich I

Ein Schulwechsel im Sekundarbereich I ist nur zum Schulhalbjahreswechsel oder nach Abschluss des Schuljahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Schulwechsel, die von der Schule im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind. Außerdem kann in besonderen Härtefällen ein Schulwechsel innerhalb des Schulhalbjahres erfolgen. Über das Vorliegen eines solchen Härtefalles entscheidet der Schulträger.

§ 9

Förderschule

Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.

§ 10 Übergangsregelung

Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2015/16 zum 01. August 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 08.04.2013 außer Kraft.

Emden, den 09.07.2015

Stadt Emden

In Vertretung
Jahnke
Erster Stadtrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 308 „Östlich Jahnstraße/ Familienzentrum“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 28.05.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.308 nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 308 beinhaltet i. W. eine Verlegung von Straßenverkehrs- und Stellplatzflächen. Ziel der Planung ist es, die Planungsvoraussetzungen für den Bau eines Familienzentrums auf dem Areal des bisherigen Freibades „Blücherbad“ zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 24.07.2015 tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html, sowie im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 09.07.2015

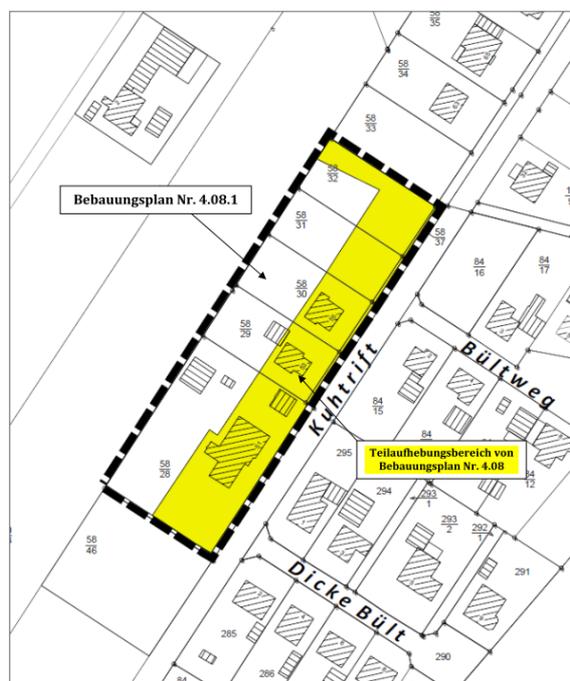
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4.08.1 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2015 den Bebauungsplan Nr. 4.08.1 im Ortsteil Moorhusen mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.08 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.08.1 sowie des Teilaufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4.08 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 4.08.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 4.08.1 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 4.08.1 im OT Moorhusen ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 22. Juli 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Bekanntmachung
vom 6. Mai 2015
über die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 7. Juli 1997
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hamswehrum**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum hat am 6. Mai 2015 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 - Gebührentarif – I. Grabgebühren soll wie folgt geändert werden:

I. Grabgebühren

- (1) Wahlgrab 105,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Vom 01.01.2016 an beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 12,00 €.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet."

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist am 13. Juli 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Diese Gebührenänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamswehrum, den 6. Mai 2015

- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.